

**Lösungsskizze zu der Klausur im allgemeinen Schuldrecht vom 25.07.2016 –
Teilnehmergruppe mit der isolierten Schuldrechtsklausur (alte PO) ohne BGB AT**

Aufgabe 1:

A. Anspruch des B gegen A auf Erstattung des ihm entgangenen Gewinns iHv 2.000 Euro als Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 283 (, 433)

Prüfung des Anspruchs über die Mängelgewährleistung im Kaufrecht (§ 437 Nr. 3) ist hier aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

Wir sind im allgemeinen Leistungsstörungenrecht. Übergabe war noch nicht erfolgt. Auch die Sonderregel des § 446 S. 3 für den Annahmeverzug greift nicht ein, denn es geht vorliegend nicht um zufälligen, also weder von B noch A zu verantwortenden Untergang, sondern um Risiken aus dem Bereich der Parteien als Untergangsursache. Auch nach dem besonderen Tatbestand des § 300 II kein Gefahrübergang, denn vorliegend keine Gattungsschuld.

Dies ist auch wertungsmäßig stimmig: Es geht hier nicht um eine sachmangelbehaftete Kaufsache, sondern die Kaufsache ist schlicht zerstört worden und untergegangen, bevor sie in den Herrschaftsbereich des Käufers gelangen konnte.

I. Schuldverhältnis

Wirksamer Kaufvertrag (+), Unmöglichkeit berührt Wirksamkeit freilich nicht

II. Pflichtverletzung

Pflicht aus § 433 I 1 zur Übergabe und Übereignung der konkreten Vase kann nicht mehr erfüllt werden. Objektive Abweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm (+)

III. Weitere Voraussetzungen des Ersatzanspruchs?

Schadenseinordnung nach Abgrenzungsformeln: Hier klar Schaden statt der Leistung, also § 280 I, III oder § 311a II. Hier geht es um nachträgliche Unmöglichkeit (Zerstörung nach Vertragsschluss), also §§ 280 I, III, 283.

§ 283 (+)

IV. Vertretenmüssen

Wird zulasten der A vermutet, § 280 I 2 (Beweislastumkehr)

1. Grdsl. § 276 I, Fahrlässigkeit und Vorsatz. Hier: „infolge leichter Unachtsamkeit“ -> Definition Fahrlässigkeit § 276 II -> Hier (+), leichte Fahrlässigkeit. A hat grdsl. zu vertreten

2. Aber evtl. Abweichung gem. § 300 I, wenn B sich bei Eintritt der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befand? Dann Privilegierung der A, nur Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Grobe Fahrlässigkeit der A vorliegend nämlich (-).

B müsste bei Herabstürzen der Vase am 16.7. im Annahmeverzug gem. § 293 gewesen sein. Verschiedene Möglichkeiten der Nichtannahme einer dem Gläubiger angebotenen Leistung.

a. Tatsächliches Angebot, § 294 (-)

b. Wörtliches Angebot, § 295: Zwar hat Gläubiger B die Sache in der Tat abzuholen, sodass TB eröffnet. Jedoch ist kein wörtliches Angebot vonseiten der A erfolgt (S. 1). Auch ist die (gesonderte) Aufforderung zur Abholung gem. S. 2 nicht erfolgt. Also (-)

c. Entbehrlichkeit des Angebots § 296:

Nach Vertrag für vorzunehmende Handlung Zeit nach dem Kalender bestimmt: B sollte laut Vereinbarung die Vase am 15.7. bis 19 Uhr abgeholt haben, also (+)

RF: Annahmeverzug kann auch ohne Angebot eintreten, wenn Gläubiger B die von ihm vorzunehmende Handlung (Abholung) nicht rechtzeitig vornimmt. Dies war hier der Fall, sodass Annahmeverzug auch ohne besondere Angebotshandlung der A (+) ab 15.7., 19:01 Uhr.

d. Ausschlussstatbestände gem. §§ 297, 299 (-)

e. Gläubigerverzug ab 15.7., 19:01 Uhr (+), insbesondere also auch im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit.

f. Mithin Tatbestand des Haftungsprivilegs gem. § 300 I eröffnet, aber nur leichte Fahrlässigkeit vonseiten der A.

3. Vertretenmüssen A mithin (-)

V. Ergebnis

Anspruch gem. §§ 280 I, III, 283 (-)

B. Anspruch des B gegen A auf Erstattung des ihm entgangenen Gewinns iHv 2.000 Euro als Schadensersatz gem. § 823 I

I. Rechtsgutsverletzung

Kein hinreichendes, absolut geschütztes Rechtsgut einschlägig. Insbesondere Übereignung bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung noch nicht erfolgt. Kein Schutz des reinen Vermögens iRd § 823 I.

II. Ergebnis

Anspruch gem. § 823 I (-).

Aufgabe 2:

A. Anspruch der A gegen B auf Erstattung der an K pflichtgemäß gezahlten 2.000 Euro als Aufwendungsersatz gem. § 304

I. Annahmeverzug des B (+), s.o. (ab 15.7., 19:01 Uhr)

II. Aber der entstandene Schaden bei A lässt sich nicht unter die „notwendigen Mehraufwendungen“ iSd § 304 subsumieren

III. Ergebnis daher: (-)

Unter II. ergeben sich tiefergehende Probleme, deren Beherrschung von den Bearbeitern jedoch nicht erwartet werden kann und vorliegend nicht verlangt war.

B. Anspruch der A gegen B auf Erstattung der an K pflichtgemäß gezahlten 2.000 Euro als Aufwendungsersatz gem. §§ 280 I, II, 286

I. Schuldverhältnis

Wirksamer Kaufvertrag (+), Unmöglichkeit berührt Wirksamkeit freilich nicht

II. Pflichtverletzung

1. B hat Vase nicht zum vereinbarten Termin (15.7., 19 Uhr) abgeholt.

2. P.: Abnahme der Kaufsache als echte Schuldnerpflicht oder bloße Obliegenheit? Im letzteren Fall keine Schadensersatzsanktion. Wegen § 433 II ist für die Abnahme beim Kauf aber anerkannt, dass es sich grds. um echte (wenn auch nur Neben-) Schuldnerpflicht handelt.¹ Davon kann freilich abgewichen werden, im vorliegenden Fall aber keine entgegenstehenden Vertragsabreden ersichtlich (§§ 133, 157).

3. Mithin objektive Abweichung vom Pflichtenprogramm des § 433 II (+)

III. Weitere Voraussetzungen des Ersatzanspruchs?

1. Schadenseinordnung nach den Abgrenzungsformeln.

a. Schaden statt der Leistung? Die 2.000 Euro treten nicht an die Stelle des Erfüllungsinteresses der A und wären bei hypothetischer Erfüllung innerhalb einer Nachfrist auch nicht entfallen, also Schaden neben der Leistung.

b. Einfacher SE oder SE wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 II, 286)?

Schadensentstehung geht darauf zurück, dass B die Vase nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abholte und damit die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht (§ 433 II) verzögerte. Mithin Verzögerungsschaden.

c. Schaden nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 II, 286 ersatzfähig.

2. Tatbestand § 286 erfüllt? Schuldnerverzug?

a. Fälligkeit ab 15.7., 19 Uhr. Einredefreiheit (+)

b. Verzugsbegründende Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit gem. § 286 I?

Mahnung = unbedingte Leistungsaufforderung an den Schuldner (hier B). Vorliegend nicht erfolgt.

c. Mahnung entbehrlich nach § 286 II?

Für Abholung ist nach dem Vertrag Zeit nach dem Kalender bestimmt, 15.7. bis 19 Uhr. Nr. 1 also (+).

d. Kein Ausschluss gem. § 286 IV? Kein Vertretenmüssen B?

¹ MünchKommBGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, § 433 Rdn. 69 mwN; eingehend auch Staudinger/Beckmann, BGB, 2013, § 433 Rdn. 212 ff.

Vertretenmüssen wird auch hier vermutet. Vorliegend zwar nicht klar, warum B nicht erschien, er trägt allerdings auch nichts zu seiner Exkulpation vor. Vermutung schlägt damit durch. Kein Ausschluss § 286 IV.

e. Damit Verzug (+), zusätzlich Voraussetzungen gem. §§ 280 II, 286 (+)

IV. Vertretenmüssen B

S. schon Ausführungen zu § 286 IV. Im Ergebnis (+)

V. Ersatzfähiger und haftungsausfüllend kausaler Schaden

1. Unfreiwillige Vermögenseinbuße (Schaden) bei A nach Differenzhypothese: (+) in Höhe von 2.000 Euro.

Ersatzfähigkeit nach § 249 I (+)

2. Haftungsausfüllende Kausalität: Nach den Sachverhaltsangaben ist von Kausalität, insbesondere von Zurechenbarkeit, bzgl. der Nichtabholung auszugehen.

3. Also Schaden (+)

VI. Ergebnis: Anspruch A gegen B gem. §§ 280 I, II, 286 in voller Höhe (2.000 Euro) (+)

Insbesondere kein Mitverschulden der A ersichtlich; dies selbst dann, wenn die Vertragsregelungen mit K besonders unglücklich gewählt sein sollten (wofür sich keine Hinweise im Sachverhalt finden).

C. Anspruch der A gegen B auf Schadensersatz iHv 2.000 Euro gem. § 823 I

I. Rechtsgutsverletzung

Kein hinreichendes, absolut geschütztes Rechtsgut einschlägig. Vertragsverletzung reicht gerade nicht. Kein Schutz des reinen Vermögens iRd § 823 I.

II. Ergebnis

Anspruch gem. § 823 I (-).